



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

- Die Geschäftsstelle der 5. Kammer -

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40 · 04179 Leipzig

Rechtsanwälte
Füßer & Kollegen
Thomaskirchhof 17
04109 Leipzig

per Fax an: 7022828

Telefon: 0341 / 44601-0

Telefax: 0341 / 4460114

E-Mail: VG_Leipzig@vgl.justiz.sachsen.de
(Bitte nicht für fristgebundene
Angelegenheiten verwenden!)

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):

5 K 439/09

Leipzig, 11.2.2011

Ihr Aktenzeichen: 045-09/KF/sc/003

Verwaltungsstreitsache

Gemeinde Großpösna ./ Freistaat Sachsen

wegen Anpflanzung von Wein am Störmthaler See

Sehr geehrte Rechtsanwälte,

im vorliegenden Streitverfahren haben heute beide Beteiligte telefonisch den Tenor des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 10.2.2011 erhalten. Wegen des Medieninteresses hat das Verwaltungsgericht Leipzig eine Medienerklärung verfasst, die Ihnen als Beteiligte zuerst zur Kenntnis gegeben wird, bevor die Presse unterrichtet wird.

Das vollständige Urteil geht Ihnen demnächst zu.

Auf richterliche Anordnung

Paepke
Justizbeschäftigte

Geschäftszeiten:

Mo.-Do. 8.30 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr. 8.30 bis 12.00 und 13.00 bis 14.00 Uhr

Zu erreichen:

Straßenbahnlinie 7, ab Haltestelle „Rathaus Leutzsch“
mit Buslinie 68 bis zum „Straßenbahnhof Leutzsch“.
S-Bahn, Linie S 1, bis Bahnhof „Leipzig-Leutzsch“.

Medieninformation

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Birgitta Braun

Durchwahl
Telefon +49 (0)341 44601 0
Telefax +49 (0)341 44601 14

verwaltung-p@
vgl.justiz.sachsen.de*

Leipzig,
11. Februar 2011

EU-Sanktionen wegen widerrechtlicher Weinanpflanzung am Störmthaler See rechtens

Die vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft verfügten europarechtlichen Sanktionen (Geldbußen von 3.700 EUR und 4.800 EUR) gegen die Gemeinde Großpösna wegen widerrechtlicher Weinanpflanzungen auf ca. 3.000 qm am Störmthaler See sind rechtens. Das hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig gestern entschieden (Az. 5 K 439/09, 5 K 635/10). Die Gemeinde hatte das Gelände mit Keltertrauben bepflanzt, obwohl zuvor die weinrechtlichen Pflanzrechte hierfür versagt worden waren. Deshalb unterliegt das Gelände einer Rodungspflicht, der die Gemeinde bislang nicht nachgekommen ist. Dem Argument der Gemeinde, sie brauche kein Pflanzrecht, weil sie mit der Anpflanzung nicht bezweckt habe, Trauben oder Wein zu erzeugen, folgte das Verwaltungsgericht nicht. Das gilt auch für den Versuch der Gemeinde, die Anpflanzung nachträglich zu legalisieren, indem sie den Weinberg zur Hobbybewirtschaftung in Parzellen von je 99 qm aufteilte und an Hobbywinzer verpachtete. Das EU-Recht sieht nicht vor, dass auf diese Weise die hier bestehende Rodungspflicht nachträglich entfällt. Im Übrigen handelt es sich bei dieser Parzellierung auch nicht um eine Neu-Anpflanzung, für die allein in Frage kommt, dass sie nach der Weinverordnung keiner Genehmigung bedarf.

Braun
stellv. Pressesprecherin

Hausanschrift:
Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenastr. 40
04179 Leipzig

www.justiz.sachsen.de/vgl

Geschäftszeiten:
Mo.-Do. 8.30-15.30 Uhr
Fr. 8.30-14.00 Uhr

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der Straßenbahn-
Linie 7, ab Haltestelle Rathaus
Leutzsch mit Buslinie 68 bis zum
Straßenbahnhof Leutzsch oder
Regionalbahn bis Leipzig-Leutzsch

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.